

Sitzungsvorlage		Wahlperiode / Vorlagen-Nr.:
		2020-2025 SV 0681
		Datum:
		28.03.2023
		Status:
		öffentlich
Beratungsfolge:	Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Übach-Palenberg	
Federführende Stelle:	Fachbereich 4 Bildung und Soziales	

Richtlinie Energiepauschale für Vereine der Stadt Übach-Palenberg

Beschlussempfehlung:

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg beschließt die Richtlinie „Energiepauschale für Vereine der Stadt Übach-Palenberg“ in der vorliegenden Fassung mit Wirkung zum 01.05.2023.

Begründung:

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg stellt im Haushalt 2023 den Betrag in Höhe von 50.000,00 € zur Unterstützung von städtischen gemeinnützigen Vereinen in Übach-Palenberg aufgrund der gestiegenen Energiekosten zur Verfügung.

Mit diesen Mitteln soll eine Energiepauschale für Vereine der Stadt Übach-Palenberg zur Verfügung gestellt werden.

Insoweit hat die Verwaltung eine entsprechende Richtlinie erarbeitet und stellt diese nunmehr zur Beratung und Entscheidung.

Dezernent/Leiter der federführenden Stelle	Dezernent/Leiter der mitwirkenden Stelle	Kenntnisnahme des Kämmerers	Mitzeichnung sonstiger Stellen	Bürgermeister



Richtlinie
Energiepauschale für Vereine
der Stadt Übach-Palenberg

Inhalt:

- § 1 Grundsätze
- § 2 Antragsberechtigung
- § 3 Gegenstand der Förderung
- § 4 Antragsverfahren
- § 5 Datenschutz
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Grundsätze

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg stellt im Haushalt 2023 den Betrag in Höhe von 50.000,00 € zur Unterstützung von städtischen gemeinnützigen Vereinen in Übach-Palenberg zur Verfügung. Mit diesen Mitteln soll eine Energiepauschale für Vereine der Stadt Übach-Palenberg zur Verfügung gestellt werden.

Ziel der Energiepauschale ist es, städtische Vereine zu unterstützen, die Energiekosten selber zu tragen haben und angesichts massiv steigender Energiepreise einer Gefährdung des Vereinsbetriebes ausgesetzt sind.

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Übach-Palenberg, die nur auf Antrag gewährt werden kann. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle eingetragenen gemeinnützigen Vereine mit Sitz in Übach-Palenberg, die Räumlichkeiten für ihr Vereinsleben nutzen und Energiekosten aufwenden müssen. Hierunter können auch kommunale Sportanlagen fallen, welche durch die Vereine gepachtet oder zur Nutzung überlassen sind und die Energiekosten durch die Vereine selber getragen werden.

§ 3 Gegenstand der Förderung

Die Stadt Übach-Palenberg unterstützt die Vereine bei den Energiekosten (Strom-, Warmwasser- und Heizungskosten) mit einem einmaligen Zuschuss in Höhe von bis zu EUR 5.000,00.

Die Höhe der Unterstützung ist abhängig von der Anzahl der eingehenden Anträge und der tatsächlichen Energiekosten des jeweiligen Vereins.

Gefördert wird der Betrag, der sich aus der Differenz der Energiekosten der Verbrauchsjahre 2021 und 2022 ergibt.

Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen ist unzulässig.

§ 4 Antragsverfahren

Die Anträge sind schriftlich bis zum 31.07.2023 an die

Stadt Übach-Palenberg
Fachbereich 4 - Bildung und Soziales
Rathausplatz 4
52531 Übach-Palenberg

zu richten.

Zur Beantragung steht das Formular „Antrag auf Energiepauschale für Vereine“ zur Verfügung. In diesem Formular sind neben den Vereinsdaten auch Angaben zu den Räumlichkeiten und den Energiekosten der Jahre 2021 und 2022 zu erfassen. Entsprechende Belege sind beizufügen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist werden die Anträge geprüft und die entsprechenden Bescheide an die Vereine versendet. Die Überweisung der finanziellen Förderung erfolgt entsprechend.

Die zweckgebundenen Zuschüsse werden grundsätzlich nur auf Vereinskonto überwiesen.

§ 5 Datenschutz

Die Antragsteller erklären sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Vorhabenprüfung und zur Durchführung des Gewährungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben in geeigneter Form erfasst werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.05.2023 in Kraft und am 31.12.2023 außer Kraft. Es erfolgt eine Veröffentlichung der Richtlinie auf der Homepage der Stadt Übach-Palenberg.

Antrag auf Energiepauschale für Vereine der Stadt Übach-Palenberg

Gemäß der Richtlinie zur Energiepauschale für Vereine der Stadt Übach-Palenberg beantragen wir einen einmaligen finanziellen Zuschuss zur Unterstützung bei den Energiekosten.

Name des Vereins _____
Ansprechpartner _____
Name _____
Anschrift _____
E-Mail-Adresse _____
Telefonnummer _____
Bankverbindung _____
IBAN _____
BIC _____
Räumlichkeiten/Sportstätte _____
Bezeichnung _____
Nutzungsart _____
Energiekosten 2021 _____
Heizung _____
Strom _____
Energiekosten 2022 _____
Heizung _____
Strom _____

Ort

Datum

Unterschrift